Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 277. Sonnabend, den 4. October. 1845.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Hoher Anordnung, und zu Folge der in den academischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, wird andurch nochmals Folgendes bekannt gemacht:

1) Da die in dem nächsten Winterhalbjahre auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen auch dieses Mal nach Beendigung der hiesigen Michaelis-Messe und mithin den 20. October dieses Jahres ihren Anfang nehmen, es aber für die Studirenden ebenso nothwendig als räthlich ist, daß sie den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, indem nicht nur in der Regel solcher als einer der wichtigsten Theile der Vorlesungen selbst zu betrachten ist, sondern auch bei Verleihung akademischer Beneficien und anderer Aufmunterungen, das fleißige Besuchen der Vorlesungen von deren erstem Anfange an bis zum Schlusse derselben, ganz besonders berücksichtiget werden wird; so haben die Studirenden, welche in dem nächsten Winterhalbjahre ihre bereits begonnenen Studien auf hiesiger Universität fortzusetzen gedenken, sowohl, als diejenigen, welche allererst allhier sich inscribiren zu lassen Willens sind, sich zu der Eingangsgedachten Zeit pünctlich allhier einzufinden.

2) Hat jeder hiesige Studirende, er mag nun die Ferien in hiesiger Stadt oder auswärts zugebracht haben, über seinen Aufenthalt während dieser Zeit sich auszuweisen, und dieserhalb nach deren Ablauf und beim Anfange des neuen Semesters, innerhalb der ersten acht Tage, vor Endesunterzeichneter Commission unter Producirung der erforderlichen Zeugnisse, bei Vermeidung der in den academischen Gesetzen angedrohten Ahndung sich zu melden.

3) Sind die gedruckten Verzeichnisse über die in dem nächsten Winterhalbjahre zu haltenden akademischen Vorlesungen sowohl in der Expedition des Universitäts-Gerichts, als auch in der Serigschen Buchhandlung allhier zu erlangen.

Leipzig, den 30. September 1845.

Die zur Immatriculation der Studirenden allhier verordnete Commission.

v. Broizem, Regierungs-Bevollmächtigter. **Dr. Friedrich Adolph Schilling,** d. Z. Prorector. **Dr. Carl Adolph Rüling,** Universitätsrichter.

Vom Landtage.

In der Donnerstags-Sitzung der zweiten Kammer (am 2. Oct.) kamen die Leipziger sieben Petitionen auf der Registrande als eingegangen zum Vortrag. Der Abgeordnete Brockhaus bevorwortete sie im Allgemeinen und empfahl sie der Kammer zur Beachtung, indem er darauf aufmerksam machte, daß diese Petitionen, welche mit der früher eingegangenen Gesammtpetition gleiche Zwecke verfolgten, als Ausdruck der politischen Gesinnung Leipzigs anzusehen seien. Der Abg. Oberländer hieß die Petition um Reform des Wahlgesetzes insbesondere willkommen und Eisenstuck machte die um Erlaß eines Tumultgesetzes zu der seinigen. Er meinte, wenn ein lärmender Haufe durch Verlesen einer Aufruhracte wie in England gewarnt werde, so könnten Vorfälle, wie „die Leipziger," sich gar nicht mehr ereignen. Als die Leipziger Petition um Preßfreiheit zum Vortrag kam, nahm der Abg. Brockhaus Veranlassung zu einer Interpellation. Er sagte, der Abg. Dr. Schaffrath habe schon bei Gelegenheit des Vortrags der Leipziger Gesammtpetition eines Ereignisses Erwähnung gethan, welches er jetzt nochmals berühren wolle, um von dem anwesenden Minister des Innern wo möglich eine beruhigende Erklärung zu erhalten. Die Ausweisung einer Anzahl Schriftsteller aus Leipzig, eine Maßregel, welche man mit den Beschränkungen der Presse in Zusammenhang bringe, habe in Leipzig eine große Erregung veranlaßt. Der Staatsminister von Falkenstein entgegnete: „Er nehme keinen Anstand, sich hierüber, so weit die Sache jetzt vorliege, zu erklären. Bekanntlich lebten in Leipzig eine große Zahl Ausländer, die sich theils wirklich, theils angeblich mit literarischen Arbeiten beschäftigten. Die dortigen eigenthümlichen Verhältnisse brächten dies mit sich, und allerdings möge wohl der buchhändlerische Verkehr daselbst besondere Rücksichten erheischen. Allein die Regierung müsse unbedingt den auch gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz festhalten, daß ein Ausländer ein Recht nicht habe, seinen Aufenthalt in Sachsen zu nehmen. Was die jetzt aus Leipzig verwiesenen Literaten betreffe, so sei dem Ministerium zur Zeit nur so viel bekannt, daß Einige derselben zu polizeilichen und criminellen Erörterungen Anlaß gegeben, ihre Legitimationen nicht in Ordnung gewesen, Einige auch, die einen hinreichenden Erwerb nicht nachzuweisen vermocht, die Befürchtung erregt hätten, daß sie künftig der Commune zur Last fallen könnten. Auf welche und wie viele Literaten überhaupt die in Frage gestellte Maßregel Anwendung gefunden hat oder nach Befinden anzuwenden sein würde, darüber, so wie überhaupt, seien die Erörterungen noch schwebend."*)

*) Nach dieser ministeriellen Erklärung wird jeder in seine Heimath zurückkehrende Schriftsteller die Frage zu beantworten haben, ob er zu polizeilichen und criminellen Erörterungen Anlaß gegeben, seine Legitimation nicht in Ordnung gewesen, oder ob er zu der Besorgniß Veranlassung gegeben, daß er der Commun zur Last fallen könne. Wir sollten meinen, jeder Ausgewiesene dürfte sich daher wohl Auskunft erbitten müssen, in welche dieser Kategorien er gehöre.

Anm. des Berichterstatters.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18451004/1